

Gesetz
über den Konsularvertrag vom 9. Oktober 1959 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Demokratischen Republik Vietnam.

Vom 2. Dezember 1959

Die Volkskammer erteilt dem am 9. Oktober 1959 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam die Zustimmung.

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 24 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten Dezember neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Konsularvertrag
zwischen
der Deutschen Demokratischen Republik
und
der Demokratischen Republik Vietnam

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und der Präsident der Demokratischen Republik Vietnam haben, von dem Wunsch geleitet, auch auf konsularischem Gebiet die Beziehungen zwischen beiden Staaten enger zu gestalten, beschlossen, den folgenden Vertrag abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Dr. Lothar Bolz, Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik,

der Präsident der Demokratischen Republik Vietnam
Herrn Pham Van Dong, Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Republik Vietnam,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes festgelegt haben:

I.

Zulassung der Konsuln

Artikel 1

Die Vertragspartner werden in ihrem Gebiet gegenseitig Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln (im folgenden Konsuln genannt) zulassen. Der Sitz der zu ernennenden Konsuln und ihrer Konsularbezirke werden durch besondere Vereinbarungen der Vertragspartner festgelegt.

Artikel 2

Die durch den Entsendestaat ernannten Konsuln nehmen ihre Tätigkeit nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat auf. In der Ernennungsurkunde muß der Konsularbezirk bezeichnet sein.

Artikel 3

(1) Die Tätigkeit der Konsuln endet durch Abberufung, durch Widerruf des Exequaturs und durch Todesfall.

(2) Bei Abberufung, Widerruf des Exequaturs, Todesfall und bei vorübergehender Abwesenheit oder anderweitiger Verhinderung der Tätigkeit eines Konsuls ist sein Stellvertreter befugt, die Dienstobliegenheiten des Konsuls wahrzunehmen, vorausgesetzt, daß seine amt-

liche Eigenschaft vorher dem zuständigen Organ des Empfangsstaates zur Kenntnis gebracht worden ist. Der mit der vorübergehenden Leitung des Konsulats beauftragte Stellvertreter wird alle Rechte, Vorrechte und Befreiungen genießen, die der vorliegende Vertrag dem Konsul gewährt.

II.

Befreiungen und Vorrechte der Konsuln

Artikel 4

(1) Der Empfangsstaat garantiert den Konsuln und ihren Mitarbeitern einen reibungslosen Verlauf ihrer Amtstätigkeit. Die Organe des Empfangsstaates werden den Konsuln und ihren Mitarbeitern jede erforderliche Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gewähren.

(2) Die Amtsräume der Konsulate sind unverletzlich. In den Amtsräumen sowie in den Wohnungen der Konsuln werden die Organe des Empfangsstaates ohne Zustimmung der Konsuln keinerlei Zwangsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Konsulararchive sind unantastbar. Privatpapiere dürfen im Konsulararchiv nicht enthalten sein*.

(4) Der amtliche Schriftwechsel ist unverletzlich und keiner Durchsicht unterworfen. Das gleiche gilt für Telegramme, Telefongespräche, Fernschreiben und Funkübermittlung.

(5) Die Konsuln haben beim Verkehr mit den Organen des Entsendestaates das Chiffrerecht und können für die Übermittlung den diplomatischen Kurierweg benutzen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für die Konsuln die gleichen Tarife, wie für die diplomatischen Vertreter.

Artikel 5

Den Konsuln wird gestattet, das Wappen des Entsendestaates und eine ihr Amt bezeichnende Inschrift am Amtsgebäude anzubringen. Sie dürfen die Flagge des Entsendestaates auf dem Amtsgebäude und auf ihrem Wohnhaus aufziehen und an den von ihnen dienstlich benutzten Fahrzeugen anbringen.

Artikel 6

Die Konsuln und die Mitarbeiter, die Staatsangehörige des Entsendestaates sind, unterliegen bezüglich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.